Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/9/1 1Ob85/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1964

Norm

GmbHG §4
GmbHG §39 Abs2
GmbHG §41

Rechtssatz

Jede Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die auf die Möglichkeit hinausläuft, einen Gesellschafter an der Ausübung des Stimmrechtes zu hindern, ist gesetzwidrig. Von einer Behinderung des Stimmrechtes kann wohl nicht schlechthin in jedem Fall einer Festlegung von Voraussetzungen für die als Bevollmächtigte zugelassenen Personen gesprochen werden; wesentlich erscheint aber, daß der Gesellschafter, der sich vertreten lassen will, jedenfalls eine Person seines Vertrauens auswählen und entsenden können muß.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 85/64
  Entscheidungstext OGH 01.09.1964 1 Ob 85/64
  Veröff: SZ 37/111 = JBl 1965,37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0059761

Dokumentnummer

JJR_19640901_OGH0002_0010OB00085_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at